

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Das Bezirksgericht Olten stellt vor, der Tarif der Gerichtsporteln vom 9. April 1800, schrecke den Armen von Verfolgung seines Rechts gegen den Reichen, ab. — In dem Canton Solothurn, wo vorher die Rechtspflege gratis administriert worden sey, sehe man die Gerichtsgebühren als die verhaßteste vexation an, und die Gefahr, um dieser Ursache willen von dem Volk mißhandelt zu werden, hätte die sämtlichen Besizer bewogen, ihre Stellen zu verlassen, wenn sie nicht durch die dringendsten Befehle des Statthalters zurückgehalten worden wären. Die fallenden Gebühren seyen auch bey weitem nicht zu Bezahlung der Richter hinlänglich. Aufgefodert von den Ausschüssen der Gemeinden des Distrikts, verlangt das Gericht, daß in Bezug auf den Distr. Olten die Gerichtsporteln abgeschafft und die Richter von der Nation bezahlt werden — Falls aber man diesem Begehren nicht entsprechen könne, so verlangen die sämtlichen Distriktsrichter ihre Entlassung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

4. Zwey Vorstellungen aus der Gemeinde Grabs, Distr. Werdenberg, die eine von der Municipalität, die in der Aufhebung des Weidgangs in ihrem Bezirk, den Ruin ihrer mittleren und ärmern Bürgerclasse siehet, und daher um Ausnahme von dem Loskaufgesetz bittet, die andere von B. Errepr. Vetsch in seinem und mehrerer Bürger von Grabs Namen, welche sich von der Loskauflichkeit des Weidgangs, selbst auch für Grabs die gesegnetesten Folgen verspricht; insbesondere dann gegen die Auslösung der bereits getroffenen Loskaufvergleichen feierlich protestirt.

Da die Aufsicht über die unverweilte Publikation der Gesetze und die Untersuchung der Ausnahmen von dem Loskauf, der Vollziehung obliegt, so schlägt die Commission vor, die beyden Vorstellungen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

5. Ohne Anhörung der Gemeinde Seeberg, ward durch einen Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 11ten Juni 1800, der Dorfgemeinde Höchstetten bewilligt, sich von gedachter ihrer Mutterkirche zu trennen, um sich an die Gemeind Köppigen anzuschließen. Gegen diesen einseitigen Beschluß reclamirte die Gemeinde Seeberg im Laufe Julius vor die damalige Gesetzgebung, welche die Untersuchung an eine Commission wies. Seit dem 7. Aug. ward auch dieses unvollendete Geschäft, der igtigen Gesetzgebung vorgelegt, welche dann dasselbe an die Vollziehung wies, um darüber die nöthigen Berichte einzuziehen, und der Gesetzgebung zur

nöthigen Kenntniß mitzutheilen. — Auf die erhaltene Nachricht von dieser Interimskenntniß wendet sich nun die Gemeind Seeberg an Sie B. Gesetzgeber und bittet, 1) um die Suspension des Beschlusses v. 11ten Juli bis zum endlichen Entscheid; 2) um Mittheilung des der Vollziehung abgefoderten Berichts, um solchen in facta et jure zu prüfen und nöthigen Falls dagegen ihr Recht vorlehen zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Des redlichen catholischen Schweizers offenerherzige Bemerkungen in Betreff der Religion, dermal über zwey in Luzern, das Daseyn des neuen Luzernern vor mehr als zwanzig Jahren von einem catholischen Priester prophezeyten Heidenthums verathende herausgekommene Druckschriften: 1. Kann man zugeben, daß den Mönchen die Seelsorge in einem republikanischen Staate überlassen werde; und 2. Daß den Gemeinden die Pfarrwahlen oder ihrer Seelsorger überlassen werden? Die erste von einem Freunde der Aufklärung in Luzern, die zwote von B. Pfarrer Müller in Luzern, Luzern bey Meyer u. Comp. 1799. — Mit Erlaubniß der in der helvetischen Constitution Art. 10 enthaltenen Press- und Religionsfreyheit. 8. Helvetien 1800. S. 39.

„Die neue Philosophie und Politik ist nichts anders als die Wissenschaft zu lügen, zu betrügen und zu schaden. Sie nahm ihren Anfang schon mit der Welt. Die alte Schlange, das ist der Teufel, war im Paradiese der Auctor und Professor dieser Philosophie — Adam und Eva sammt ihrer Nachkommenschaft waren die Schlachtopfer davon — Cain war der erste Praktiker — Er und sein Sohn Henoch unterrichteten sowohl in Theorie als Praxi zu lügen und zu betrügen, und diese Lektion dauerte bis zur Sündfluth. — Nach der Sündfluth übernahmen diese Professur Cham und seine Abstammlinge — Diese lasen bis zum babylonischen Thurbau — Da wirkte Gott die Sprache der albernen Menschen und es ward halt babylonische Verwirrung. — Sie gaben ihr Bauwerk auf, giengen auseinander, und zerstreuten

ten sich in die ganze Welt aus; ein jeder trug seine Kauderwelschsprache mit sich in jenes Land, wo er sich niederließ. Und so kam sie auf dem ganzen Erdrund herum, nach Frankreich, nach der Schweiz und Deutschland, auch nach Luzern und Bern, wo sich die Häupter des helvetischen Direktoriums und die ganze Gesellschaft der neuphilosophischen Aufklärer befinden.“

Nach diesem getrennt und wörtlich ausgezogenen historischen Eingange rückt der Vf. seinem Gegenstande näher:

Der Luzerner sogenannte Freund der Aufklärung ist ein teuflischer Lügner . . . das beweist der Vf. unwiderleglich. Er thut nemlich verschiedene Fragen an denselben, die ihn vermuthlich in Verlegenheit setzen sollen — und die sich dann mit folgender Apostrophe endigen: „Geben Sie Antwort Herr Aufklärer, oder wenn es der Luzerner nicht kann, so antworte einer seiner Spießgesellen! — Hier stehen sie nackt und stumm, die Söhne Belials — Keiner kann antworten. So infam hat noch kein Mensch gelogen!“ — Die schreckliche Lüge besteht nemlich in der Behauptung: die Mönche besäßen keine Menschenkenntnis.

Alsdann kommt das Hauptthema der Schrift: das neue Heidenthum zu Luzern „Stadt, wo der vornehmste Theil der Einwohner an keinen Gott glaubt, keine oder doch keine unsterbliche Seele zu haben vermerkt.“ Das neue Heidenthum zu Luzern ist ungleich schlimmer als das alte Heidenthum. Der sonnenklare Beweis davon findet sich in folgender Stelle einer Schrift des Luzerner sogenannten Freundes der Aufklärung: „Wahrheit kann und muß gesagt werden. Wahrheit liebt und sucht das Licht. Sie ist eine Göttin und wandelt gern in der Majestät des Tages.“ „Eine Göttin! ++ Schon seit achtzehnhundert Jahren haben die Christen, weder Götter noch Göttinnen gehabt. — Die ganze Mythologie der alten Heiden selbst, liefert keine Göttin der Wahrheit, nur allein das neue Heidenthum in Luzern! — Und nun vollends: sie wandelt gern in der Majestät des Tages diese Göttin! . . . O Graun und Entsetzen! — Sie ist also die leibhaftige Göttin der Vernunft von Paris!“ . . . .

„Der Pfarrer Müller verneint die Frage: ob man den Gemeinden die Wahl ihrer Seelsorger überlassen soll, aus keinem andern Grund, als weil er fürchtet, er werde, im gar möglichen Fall, wenn er verdienstmäßig seiner Pfarrey entsetzt werden sollte, von der Pfarrgemeinde Luzern nicht mehr erwähnt werden. —

Dieser saubere Müller glaubt an die Gleichheit, da es doch in der ganzen Erschaffung keine Gleichheit giebt. Die Schweizer haben ja so viele Berge in ihrem Lande, finden sich zwey durchaus gleiche Berge?“ . . . .

„Der Pfarrer Hübcher behauptet gotteslästerlicher Weise: Jesus habe sich im Umgang mit Menschen, Menschenkenntnis gesammelt. Glende Lüge! Jesus wuchs aus einem Jüngling bis zu dem männlichen Alter von 30 Jahren und ward ein Mann, der auf dem Meerwasser zu Fuße einher spazierte, wie die Menschen auf dem Felde. Von wem hat er diese Kunst gelernt? Etwa aus dem Umgang mit Menschen? Sie, Hr. Hübcher, haben so viele Menschenkenntnis von andern Menschen gesammelt; warum gehen Sie zu Luzern über die Brücke, wenn Sie aus der Stadt in die Hofkirche kommen wollen? warum spazieren Sie nicht auf dem Luzerner Seewasser?“

S. 38 werden wir endlich inne, daß auch Hr. J. J. Hess, Antistes zu Zürich und der Minister Stapfer zwey Gottesläugner sind; eine Nachricht, von der der B. Sylvain Marechal, der unsterbliche Verfasser des unvergleichlichen Dictionnaire des Athées, bey einer künftigen neuen Ausgabe dieses Werks ohne Zweifel Gebrauch machen und den schon von ihm in seine Atheistengallerie aufgenommenen Namen eines Fenelon, Bossuet, Buffon, Rousseau, Rochefoucauld und Madame von Sevigné zur guten Gesellschaft, die Namen des vornehmsten Theils der Luzerner und jene Hesses und Stapfers beygefügt wird.

### Anzeige.

Das medicinische Institut in Bern wird den Cours seiner künftigen Wintervorlesungen, Montags den 3. November in einer öffentlich zu haltenden Sitzung der medic. Gesellschaft, durch eine von einem der Lehrer zu haltende feyerliche Rede eröffnen lassen.

B. Operator Bay lehrt Anatomie.

B. Dr. Sitzius lehrt Physiologie.

B. Dr. Koffelet lehrt allgemeine Pathologie.

B. Apotheker Morell lehrt Pharmacologie.

B. Dr. Tribolet lehrt besondere Therapie.

B. Dr. Schifferli lehrt Chirurgie und hält chirurgisches Clinicum.

B. Dr. Hartmann hält das medicinische Clinicum.

B. Pfarrer Wytenbach trägt die Naturgeschichte des Vaterlands vor.